

Satzung

über bundesbaurechtliche Vorkaufsrechte in der Gemeinde Gackebach vom 28. Dezember 1965

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 25 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 314) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung (Selbstverwaltungsgesetz für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 25.09.1964 – GVBl. S. 145 -) in seiner Sitzung vom 22. Oktober 1965 folgende Satzung beschlossen:

§1

Gegenstand des Vorkaufsrechtes

(1) Unabhängig von dem der Gemeinde nach §24 des Bundesbaugesetzes zustehenden allgemeinen Vorkaufsrechts steht ihr in den nachstehend näher bezeichneten Gebieten ein besonderes Vorkaufsrecht an unbebauten Grundstücken gemäß §25 des Bundesbaugesetzes zu

- a) im räumlichen Geltungsbereich der Bebauungspläne
„Im Nassen Stück“ und „In der Bitz“
Parzellen Nr. 758 – 766 u. 2013 – 2015 sowie 2001-2006
- b) für das Gebiet und für die Flächen, für das der Gemeinderat am 22.06. u. 22.10.1965 die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen hat
 - aa) „Auf der Bitz“ Parzellen Nr. 742 bis 757
 - bb) „Im Boden“ Parzellen Nr. 390 bis 446
 - cc) „Auf dem Bienenstück“ Parzellen Nr. 344 bis 389
 - dd) „Auf dem Nassen Stück“ Parzellen Nr. 2006 bis 2023

In dem anliegenden Lageplan, der wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist, ist der künftige Planbereich des beschlossenen Bebauungsplanes rot umrandet.

(2) Gemäß §27 Bundesbaugesetz kann das Vorkaufsrecht auch zu Gunsten anderen ausgeübt werden.

§2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. Juni 1965 außer Kraft, weil die Flächen dieser Satzung in die neue Satzung einbezogen wurden.

Gackebach, den 28. Dezember 1965

Ortsgemeinde Gackebach

gez. Weidenfeller
(Ortsbürgermeister)